

# **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 27.05.2020**

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg – Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 8. April 2013 (Amtsblatt Nr. 2/2013 S. 4) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 3 folgendes eingefügt:  
„§ 3a Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und handschriftlich unterschrieben“ gestrichen.
3. Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3 kann auf Antrag bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.“
4. Nach § 3 wird ein neuer § 3a eingefügt:

### **„§ 3a**

#### **Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernsthaft gefährden, den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder dem ordnungsgemäßen Studium entgegensteht. <sup>2</sup>Zur Prüfung gemäß Satz 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“
- (2) Die Studienbewerber versichern im Rahmen des Immatrikulationsantrags, dass keine Immatrikulationsversagungsgründe vorliegen oder geben

unaufgefordert an, welche Tatsachen die Versagung der Immatrikulation begründen können.

(3) Die Immatrikulation kann zudem versagt werden, wenn

- a. der/die StudienbewerberIn entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b. der/die StudienbewerberIn wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
- c. der/die StudienbewerberIn die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG, § 3a Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
- d. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers/der Studienbewerberin entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

5. In § 4 Nr. 2 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 3a darstellen können.“

6. Nach § 4 Nr. 2 wird ein folgender Abs. 2 eingefügt.

„(2) Sollten während des Studiums Hinweise auf das Vorliegen einer Krankheit nach § 3a Abs. 1 bekannt werden, fordert das Studienbüro der Hochschule die Unterlagen gemäß Abs. 1 Satz 2 bei den Studierenden an, die von den Studierenden vorzulegen sind.“

Der bisherige Text des § 4 wird zu Absatz 1.

7. In § 8 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Wenn die Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß § 3a Abs. 1 nach der Immatrikulation auftreten oder bekannt werden, kann die Exmatrikulation der betroffenen Studierenden zum Ende des Semesters erfolgen, in dem das Vorliegen dieser Gründe von der Hochschule festgestellt wird. <sup>2</sup>Zudem kann die Hochschule, beim Vorliegen der Gründe des § 3a Abs. 1, die betroffenen Studierenden mit sofortiger Wirkung von Lehrveranstaltungen ausschließen, wenn die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs dies erforderlich macht, die Anwesenheit der betroffenen Studierenden die Gesundheit der anderen Studierenden ernsthaft gefährden würde oder diese dem ordnungsgemäßen Studium entgegensteht.

(7) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt auch in folgenden Fällen, wenn

- a. die erforderlichen Sprachweise nach § 3 Abs. 3-5 nicht fristgerecht zum genannten Zeitpunkt vorgelegt werden.
- b. in Masterstudiengängen die von der Prüfungskommission geforderten, auf Basis der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Zulassung erforderlichen, Leistungspunkte nicht fristgerecht zum genannten Zeitpunkt erbracht werden.
- c. in Masterstudiengängen das für das Studium notwendige Abschlusszeugnis des grundständigen Studiums nicht bis zu dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt vorgelegt wird.

<sup>2</sup>Die Exmatrikulation in diesen Fällen erfolgt immer zum Ende des Semesters, in dem die jeweiligen Nachweise spätestens hätten vorgelegt werden müssen.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 20.05.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 27.05.2020

Prof. Dr. Andrea Klug  
Präsidentin

Die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 27.05.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.05.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 27.05.2020